

Mitteilung des Senats vom 17. April 2007

14. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

1. Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft den nachstehenden Entwurf eines 14. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung.
2. Im Änderungsgesetz erfolgt eine Neufestsetzung der Leistungsentgelte im Rettungsdienst ab 1. Mai 2007. Diese waren sowohl für Rettungswagen als auch für Krankenwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge zuletzt durch das 13. Änderungsgesetz zur Feuerwehrkostenordnung für das Jahr 2007 festgesetzt worden.
Darüber hinaus ist die Gebühr für die Vermittlung eines Einsatzes durch die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle der Feuerwehr Bremen neu festzusetzen.
Einzelheiten werden in der Begründung zum beigefügten Gesetzentwurf dargelegt.
3. Die städtische Deputation für Inneres wird sich am 19. April 2007 mit dem Gesetzentwurf befassen.

14. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die nachstehenden Gebührennummern der Anlage zu § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2005 (Brem.GBl. S. 27 – 2132-b-1), zuletzt geändert durch das Ortsgesetz vom 20. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 639), erhalten folgende Fassung:

Nummer 300	Pauschalgebühr	262,98 Euro
Nummer 301	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	209,39 Euro
Nummer 302	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	209,39 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	59,76 Euro
Nummer 303	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	70,07 Euro
Nummer 304	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	70,07 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	21,02 Euro
Nummer 308	Vermittlung eines Einsatzes	14,31 Euro

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Es sind die Kosten für die Leistungen des Rettungsdienstes zu 2007 neu kalkuliert worden. Eine Festsetzung erfolgt jedoch nur für den Bereich der Selbstzahler. Die Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen, der Ersatzkassen und der Berufsgenossenschaften sind hiervon nicht betroffen, weil zwischen den Krankenkassenverbänden und dem Senator für Inneres und Sport zum 1. April 2007 eine Vereinbarung über die Entgelte für Leistungen des stadtbremischen Rettungsdienstes gemäß § 58 BremHilfeG abgeschlossen worden ist.

Im RTW-Bereich war die letzte Gebührenfestsetzung für alle Einsätze des stadtbremischen Rettungsdienstes zu 2006 erfolgt. Im NEF-Bereich waren die Gebühren ebenfalls zu 2006 neu festgesetzt worden.

Die zeitliche Verzögerung ergibt sich daraus, dass eine frühzeitigere Festsetzung aufgrund der organisatorischen Veränderungen im stadtbremischen Rettungsdienst nicht möglich war.

Seit 1999 ist es erstmalig wieder gelungen, im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung mit den Kostenträgern eine Vereinbarung über die Entgelte im Rettungsdienst gemäß § 58 BremHilfeG abzuschließen, so dass eine Gebührenfestsetzung lediglich für die Selbstzahler vorgenommen werden muss. Diese hat sich an die Inhalte der Vereinbarung mit den Kostenträgern anzulehnen, da die zwischen den Kostenträgern und dem Aufgabenträger vereinbarten Entgelte sich an den einvernehmlich festgestellten wirtschaftlichen Gesamtkosten des stadtbremischen Rettungsdienstes orientieren.

In die Vereinbarung mit den Kostenträgern eingeflossen sind die Überzahlungen im Rettungsdienst aus dem Jahr 2005, die zu einer Senkung der Entgelte und damit auch der Gebühr geführt haben. Insofern ist sowohl im Bereich der vereinbarten Entgelte als auch der Gebühren von einer Kostendeckung für das Jahr 2007 auszugehen.

Darüber hinaus sind Gebühren für die Vermittlung von Einsätzen des qualifizierten Krankentransports durch die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle an private Krankentransporteure festzusetzen. Seit dem 1. Januar 2005 ist ein privates Krankentransportunternehmen zur Durchführung des qualifizierten Krankentransportes in der Stadtgemeinde Bremen tätig. Dieses erhält seine Einsätze ausschließlich über die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle der Feuerwehr Bremen. Für diese Dienstleistung in Form der Vermittlung der Einsätze sind Gebühren zu erheben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten.